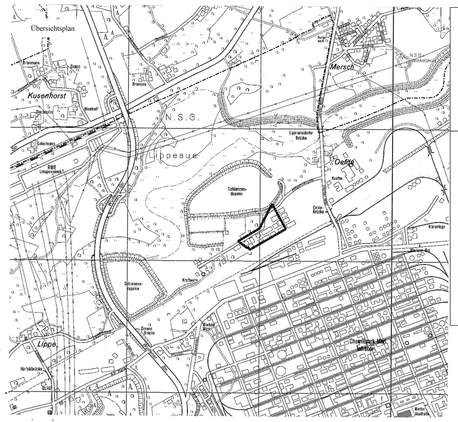

1. vereinfachte Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz
Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbusches am 14.12.1978 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 04.11.1979
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.12.1978, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 1 vom 29.01.197 ist bekanntgemacht worden, dass die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird. Die Änderung ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich geworden.

Marl, 05.02.1979
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Szadtvermessungsdirektor

Techn. Beigeordneter

Teich
Fl. 41
Fl. 43
Fl. 42
Hilgenbergstraße (ehemals)
Abschlußgraben
Rohrleitung unterirdisch 0,25%
Rohrleitung ø 0,30
Kabel
Gl 0,8 9,0
Achse
Wesel-Datteln-Kanal

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

Flur	Flurstück	Eigentümer
41	9,11,12,13,15,26, 27,28,29,31	Chemische Werke Hüls AG
43	15,16	

TEXTFESTSETZUNG
In den Verkehrsflächen kann der jeweilige Betreiber der Industrieanlagen oberirdische Leitungen gem. § 9(1)6 BBauG verlegen.

Zeichenerklärung:

BBauG Bundesbaugesetz
BauNVO Baunutzungsverordnung

Gebäudebestand nachrichtlich
II 17 Wohngebäude mit Zahl der Vollgeschosse
X sonstige Gebäude

Grenzen nachrichtlich
Flurstücksgrenze
Flurgrenze

Höhenangaben nachrichtlich
52,75 alte Höhenlage
Kennzeichnung nach § 9(1) BBauG
Gemäß § 9(1)6 BauGesetz wird darauf hingewiesen, daß sich bei den im Bereich dieses Bebauungsplanes ausgewiesenen Flächen, insbesondere unter denen der Bergbau umgeht und daß vor Beginn der Bauplanung mit die zuständigen Bergbaubetriebe zu beteiligen sind.

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen nachrichtlich
Bordstein
Fahrbahnrand
Laterne
Gully
Kanaldeckel
Schacht
Baum

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche(privat)
Industriegebiet
0,8 Grundflächenzahl
9,0 Baumassenzahl

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 6.9.1976
Vermessungsamt
gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Für den Entwurf:
Marl, den 6.9.1976
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 25.2.1976 beschlossen, daß für das Industriegebiet CWH zwischen der ehemaligen Hilgenbergstr. und dem Wesel-Datteln-Kanal ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, den 6.9.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Zu diesem Plan gehören die Erklärung die Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 26.8.1976
Az.: 7-668-75
Marl, den 13.5.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 9.9.1976 bis 8.5.1976 offengelegen.
Marl, den 18.5.1976
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 28.5.1976 als Satzung beschlossen hat.
Marl, den 31.5.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 10.9.1976 Aktenzeichen 35.21.5206-53/76/DE genehmigt.
Münster, den 10.9.1976
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dr. Gerlach
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.9.1976 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 23 vom 19.10.1976 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 22.10.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 94b

nach den §§ 1, 2, 8 ff des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968, S. 1237) / 1969, S. 11 u. der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Endstand: rechtsverbindlich seit 18.10.1976 in der Fassung vom 29.01.1979
(1. vereinfachte Änderung)

In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der 1. Vereinfachten Änderung eingearbeitet. Das Original und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Gemarkung Marl, Flur 41 u.a.
Maßstab 1:500